



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Angelika Birk (Bündnis 90/Die Grünen)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

Berücksichtigung von Reisenden mit Behinderungen bei der Vergabe des Bahnnetzes Ost

1. Wie wurde in den Ausschreibungsbedingungen dem § 11 des Landesgleichstellungsgesetzes für Menschen mit Behinderungen Rechnung getragen?

Wie bei allen vorangegangenen Vergabeverfahren wird auch bei der Vergabe des Bahnnetzes Ost versucht, eine möglichst umfassende Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen zu erreichen, um diesem Personenkreis eine wesentliche Vereinfachung der Nutzung des SPNV anbieten zu können. Dem § 11 des Landesgleichstellungsgesetzes wurde daher Rechnung getragen.

2. Welche Normen werden für die einzelnen Fahrzeugkomponenten und für relevante Personaldienstleistungen bei der Ausschreibung zugrunde gelegt, um Menschen mit Mobilitätsbehinderungen und Menschen mit Sinnesbehinderungen Rechnung zu tragen?

Welche Kriterien gelten diesbezüglich bei der Ausstattung der Wagen mit Platz für mehrere Rollstühle, Haltegriffe in unterschiedlicher Höhe, automatischen Rampen oder Hebebühnen, Toiletten für Menschen mit Behinderungen, Sicherheit gebendes Farbkonzept für sehbehinderte Menschen, schriftlichen Fahrplanhinweisen zu Anschlüssen und spontanen Fahrplanänderungen, Fahrplandurchsagen, Fahrkartenautomaten im Zug, sowie auf den Bahnsteigen, für Termin-

und Fahrpreisauskünfte im Internet und am Telefon, soweit der Fahranbieter dafür zuständig ist?

Die Bieter müssen u.a. das Behindertengleichstellungsgesetz sowie § 2 Absatz 2 der Eisenbahn-Bau und Betriebsordnung beachten. Der barrierefreie Zugang soll bei Bahnsteighöhen von 55 und 76 cm möglich sein. Dabei muss ein Zugang je Zugeinheit speziell (z.B. mit einer Rampe) für Rollstuhlfahrer ausgerüstet sein. Grundsätzlich wird die Berücksichtigung der Belange hör- und sehgeschädigter Personen gefordert, d.h. die Informationen sollen mit dem 2-Sinne-Prinzip vermittelt werden.

Außerdem wird die Einhaltung folgender Punkte vorausgesetzt:

- Ausstattung mit einer behindertenfreundlichen Toilette.
- Berücksichtigung der Belange von seh- und hörgeschädigten Personen.
- Der Mehrzweckraum muss eine festgelegte Größe haben.
- Informationen müssen sowohl akustisch als auch optisch übermittelt werden.

Zusätzliche Anforderungen betreffen die Qualität und die Information über Schienenersatzverkehre. Bezüglich des Fahrkartenverkaufs werden Vorgaben für Anzahl und Dauer der Öffnung von personenbedienten Verkaufsstellen gemacht.

Die Gestaltung der Automaten ist Aufgabe der Anbieter.

3. Bei Rampen oder Hebebühnen, die an den Zug herangebracht werden müssen, treten bei den vielen kleinen Bahnstationen ohne Servicepersonal Probleme auf. Aber auch bei Bahnhöfen mit Personalservice müssen Reisen von Menschen mit Mobilitätsbehinderungen oft Tage vorher mit genauem Fahrplan angemeldet werden, damit sie mit einer Rampe oder Hebebühne abgeholt werden können. Wird konsequenterweise Angeboten mit Wagen, bei denen automatische Rampen oder Hebebühnen vom Zugführer oder von den Menschen mit Mobilitätsbehinderungen selber betätigt werden können, der Vorzug gegeben?

Ja.

4. Wie ist der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen in das Vergabeverfahren einbezogen? Welche Stellungnahme hat er zu den Angeboten abgegeben?

Die Unterlagen für das Netz Ost wurden Anfang des Jahres 2005 vorbereitet. Zu den entsprechenden Abschnitten, fand am 8. März 2005 ein Gespräch mit der LVS und einem Mitarbeiter des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen statt. Dessen Anregungen wurden im Rahmen der Erstellung der Angebotsunterlagen berücksichtigt.

5. Werden Bieter von der Vergabe ausgeschlossen, wenn sie Anforderungen der unter den Fragen 1. bis 3. skizzierten Kriterien nicht erfüllen?

Wenn nein, inwiefern will die Landesregierung bei der Vergabe des Bahnnetzes Ost dem Landesgleichstellungsgesetz Rechnung tragen?

Ja.